

Zeit des Wehrdienstes auf die Betriebszugehörigkeit des Verklagten angerechnet und diesem entsprechend der von ihm im Jahr 1974 geleisteten Arbeitszeit (1 Monat) eine anteilige Jahresendprämie und einen anteiligen Zuschlag zur Jahresendprämie als Anerkennung für langjährige Betriebszugehörigkeit gewährt.

Dem Antrag des Verklagten, den Kläger zu verpflichten, den vollen Zuschlag für dreijährige Betriebszugehörigkeit zu zahlen, hat die Konfliktkommission stattgegeben. Die gegen diesen Beschluß erhobene Klage des Betriebes hat das Stadtbezirksgericht zurückgewiesen, weil der Zuschlag in den BKV als Festbetrag aufgenommen und nicht geregelt worden sei, daß er bei anteiliger Zahlung der Jahresendprämie gleichfalls anteilig gezahlt wurde.

Die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. a der VO über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee — FörderungsVO — vom 24. November 1966 (GBl. II S. 957), der auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist und mit § 14 der jetzt geltenden FörderungsVO vom 13. Februar 1975 (GBl. I S. 221) übereinstimmt, hat der Betrieb dem Verklagten den von diesem geleisteten dreijährigen Wehrdienst auf seine Beschäftigungszeit angerechnet. Hieraus folgt jedoch nicht, daß dem Verklagten der Zuschlag für eine Beschäftigungsdauer von drei Jahren gemäß der Anlage zum BKV des Klägers ungekürzt zusteh.

Eine Berechtigung dieser Forderung zu bejahen würde zu der Konsequenz führen, daß auch die Jahresendprämie, die auf Grund der Erfüllung von Leistungskennziffern gewährt wird, dem Verklagten trotz seiner nur einmonatigen Tätigkeit im Planjahr 1974 ungekürzt auszuzahlen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall, weil die FörderungsVO im Zusammenhang mit § 5 Abs. 1 der 1. DB vom 24. Mai 1972 (GBl. II S. 379) zur VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe im Jahre 1972 — PrämienVO —

i. d. F. der 2. VO vom 21. Mai 1973 (GBl. I S. 293) betrachtet werden muß, der gegenüber der FörderungsVO als Spezialvorschrift anzusehen ist. Nach dieser Bestimmung ist u. a. dann eine anteilige Jahresendprämie zu gewähren, wenn der Werk tätige den Ehrendienst in den bewaffneten Organen der DDR aufnimmt bzw. wenn es sich um die Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes handelt.

Die Anrechnung der Dienstzeit bei den bewaffneten Organen auf die Betriebszugehörigkeit ändert also nichts an der Tatsache, daß bestimmte arbeitsrechtliche Ansprüche, wie u. a. die Jahresendprämie, erst durch die tatsächliche Mitwirkung an der Planerfüllung erworben werden.

Diese Rechtslage trifft auch auf den Zuschlag zur Jahresendprämie gemäß den Festlegungen des BKV zu, obwohl hierfür keine Leistungskennziffern festgelegt sind, sondern lediglich die mehrjährige Beschäftigungsdauer bestimmend ist. Der Zuschlag zur Jahresendprämie steht jedoch so eng und untrennbar mit der Jahresendprämie in Verbindung, daß seine Zahlung den generellen Anforderungen des durch Erfüllung der vorgegebenen Kennziffern erworbenen Anspruchs auf Jahresendprämie unterworfen ist.

Das wird auch durch die weitere Festlegung im BKV deutlich, daß der Zuschlag zur Jahresendprämie entfällt, wenn einzelne Werk tätige bzw. Kollektive wegen Nichterfüllung der vorgegebenen Leistungskriterien keinen Anspruch auf Jahresendprämie erworben haben. Dieser Grundsatz führt zu der Konsequenz, daß ein Anspruch auf den Zuschlag nur in dem zeitlichen Anteil entsteht, wie er sich aus der Zahlung der Jahres-

## Inhalt

	Seite
Dr. Josef Streit:	*
Zur Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas.....	441
Prof. Dr. sc. Erich Buchholz:	
Die Bedeutung des IX. Parteitages der SED und des XXV. Parteitages der KPdSU für die Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.....	442
Dr. Heinz Duff:	
Zum Ausspruch der Verpflichtung zu gemeinnütziger unbezahlter Freizeitarbeit.....	447
Dr. Joachim Schlegel / Dr. Rolf Schröder:	
Zur Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen (Schluß). Neue Rechtsvorschriften	450
Dr. Siegfried Petzold / Dr. Sighart Lörler / Heinz Martin / Wolfgang Peller / Peter Speer:	
Oberblick über die Gesetzgebung im II. Quartal 1976 Berichte	455
Margret Eder / Dozent Dr. sc. Dietmar Seidel:	
Tagung des Rates für staats- und rechtswissenschaftliche Forschung zur Auswertung des XXV. Parteitages der KPdSU und des IX. Parteitages der SED . . . . .	460
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole Ein „düsteres Bild“:	
BRD-Kriminalitätsentwicklung 1975 .....	453
Aus der Praxis — für die Praxis	
Dietmar Krist / Jürgen Meckel:	
Erfahrungen der Gewerkschaften bei der Rechtserziehung junger Arbeiter und Lehrlinge.....	463
Waltraut Kuschke:	
Zur Wirksamkeit der rechtserzieherischen Arbeit der Jurastudenten.....	464
Kurt Radziejewski:	
Arbeitsrechtliche Qualifizierung leitender Mitarbeiter in Betrieben.....	465
I. Hans-Jürgen Joseph:	
II. Walter Haber:	
III. Dr. Wilhelm Huribeck:	
Nochmals: Zum Preisverstoß beim Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge.....	463
Rechtsprechung	
Strafrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zu den Rechtspflichten der Leiter und der Werk tätigen ohne Leitungsfunktion im Gesundheit* - und Arbeitsschutz	
2. Zu den Pflichten Werk tätiger ohne Leitungsfunktion, wenn Weisungen erteilt werden, die zu Gefahren für Gesundheit und Leben der Menschen führen.....	467
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht:	
1. Zur Pflicht des Betriebes, den Werk tätigen wahrheitsgemäß Ober die Gründe für den Abschluß eines Änderungsvertrags zu informieren, und zu den Folgen einer Verletzung dieser Pflicht.	
2. Zu den besonderen Anforderungen an den Betrieb bei der Förderung und Unterstützung werk tätiger Mütter im Arbeitsprozeß.....	469
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Entlohnung entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe, wenn der Werk tätige eine höhere Qualifikation hat, und zur Pflicht des Betriebes, den Werk tätigen entsprechend seiner Qualifikation einzusetzen.....	471
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur anteiligen Zahlung von Zuschlägen zur Jahresendprämie für langjährige Betriebszugehörigkeit an Werk tätige, die ihren Ehrendienst in der NVA abgeleistet haben.....	471

endprämie gemäß der Erfüllung von Leistungskennziffern auf Grund der Dauer der Teilnahme an der Planerfüllung im Planjahr ergibt. Die Jahresendprämie bildet insgesamt, unabhängig aus welchen Teilen sie sich zusammensetzt, eine Einheit, die nicht auseinandergerissen werden kann (vgl. Arbeit und Arbeitsrecht 1976, Heft 3, S. 89).

Das Urteil des Stadtbezirksgerichts war folglich aufzuheben und der an die Konfliktkommission gerichtete Antrag des Verklagten unter gleichzeitiger Aufhebung ihres Beschlusses als unbegründet abzuweisen.